

kommene Meisterhaus. Wahrhaft großartig ist die charitative Thätigkeit der Stiftung Kolpings im Interesse der wandernden Gesellen. Das Wandern, in früheren Zeiten strenge Junftvorschrift zum Zwecke der Ausbildung, ist auch jetzt noch eine berechtigte Eigenthümlichkeit des Handwerks. Leider treibt heute nicht immer das Verlangen nach Fortbildung die Gesellen in die Fremde, sondern häufig Arbeitslosigkeit und Noth. Dieses Wandern hat neben manchen Vortheilen auch große Gefahren. Gegen die letzteren warnt Kolping in seinen „Wanderregeln“ wie ein besorgter Vater. Sein Grundsatz ist: Wer kein Reisegeld hat, der soll auch nicht wandern; wer aber, ohne Mittel zu haben, wandern muß, der hat die schlechten Herbergen zu meiden, sich vor schlimmen Kameraden zu hüten und sich des Bettelns (Fechtens) zu enthalten; er soll sich vielmehr an die Vereine halten, welche ihm nach Maßgabe ihres Vermögens helfen. Der Geselle erhält zu diesem Behuf ein Wanderbüchlein, in welchem außer dem Namen des Inhabers und einem Verzeichniß sämmtlicher Vereine auch ein Zeugniß über die Führung des Wandernden im letzten Verein zu finden ist. Erhält der Wandernde in einer Vereinsstadt Arbeit, so ist er von selbst Mitglied des dortigen Vereines. Befolgt ein Jüngling die Satzungen des Gesellenvereins, und geht er recht in den Geist desselben ein, so kann's nicht fraglich sein, daß der Verein sich ihm als ein wahrer Schutzengel in der Heimat und der Fremde erweist. An vielen Hunderttausenden hat derselbe sein Schutzengelamt bis jetzt geübt, unzählige Unwissende belehrt, Laue erwärmt, Schüchterne mit Ernst und berechtigtem Stolz erfüllt, schwache Charaktere gefestigt und vor destructiven Gelüsten, wie sie, namentlich durch den Einfluß der Socialdemokratie, in den Gemüthern so vieler Arbeiter genährt werden, bewahrt. Die Kirche, der Staat und jedes Gemeinwesen müßte daher den Gesellenverein zu fördern suchen; jeder Geistliche aber, dem das Amt eines Präses im Gesellenverein zugefallen ist, dürfte dieß als ein Glück und eine Gnade betrachten und all seine Geschäftlichkeit und seine ganze Priesterliebe aufbieten, um im Geiste des Vaters Kolping an einem Werke zu arbeiten, das weniger Sache der Liebhaberei, wie es Manche aufzufassen belieben, als vielmehr eine durchaus legitime Seelsorge ist. Der Gedanke, daß einzelne Gesellenvereine in ihren Häusern jährlich 500—1000 arme verlassene Wanderburschen unentgeltlich beherbergen und verpflegen, sollte auch alle maßgebenden weltlichen Behörden heute, wo so viele Klagen über die Vagabundennoth ertönen, veranlassen, dem Werke Kolpings wohlgefinnt und dankbar zu sein. Das Hospitium in Köln hat seit seinem Bestehen zwischen 50- und 60 000 Gesellen Nachtlager und Kost gespendet; ganz ähnlich ist's in München, Wien, Ebersfeld, Düsseldorf, Mainz, Stuttgart, Hamburg u. a. D.; diese Zahlen sind berechtigt als viele Auseinandersetzungen. (Vgl. S. G. Schäffer, Adolph Kolping, ein

Lebensbild, 2. Aufl., Münster 1882; die als Manuscript gedruckten Mittheilungen für die Vorsteher, von Kolping [erste Serie Heft 1—4] und von Schäffer [erste Serie Heft 5—48, zweite Serie Heft 1—8]; Rhein. Volksblätter [1853 bis 1865 von Kolping, von da ab von Schäffer]; Präses Mayr, Der kath. Central-Gesellenverein in München, eine Festschrift 1876; Vosen, Kolpings Gesellenverein in seiner socialen Bedeutung, Frankf. Brosch.-Verein, II. Jahrg., Heft 4, 1866; P. Krönes, Theoret. Präses-Schule, Münster und Paderborn 1886.) [Schäffer.]

**Gesellschaft** im weitrn Sinne nennt man jede, wenn auch noch so kurz dauernde Vereinigung von Menschen zu einem bestimmten Zwecke. Von dieser Definition muß aber hier abgesehen werden, da sie sich für die wissenschaftliche Gesellschaftstheorie nicht eignet. Eine Gesellschaft im engeren und strengen Sinne des Wortes ist vielmehr nur da gegeben, wo eine Gesamtheit von Menschen in dauernder Weise durch eine waltende Auctorität zur gemeinsamen Realisirung eines bestimmten Zweckes vereinigt ist. Drei Dinge also sind wesentlich erfordert zu einer Gesellschaft in diesem Sinne: eine Gesamtheit von mehreren menschlichen Persönlichkeiten, die in dauernder Weise mit einander vereinigt sind; dann ein gemeinsamer Zweck, auf welchen diese Vereinigung es abseht, und der durch gemeinsame Thätigkeit erreicht werden soll; endlich eine Auctorität, welche an der Spitze der Gesellschaft steht, und welcher die Glieder der Gesellschaft in Bezug auf den Gesellschaftszweck untergeordnet sind. Der Grundcharakter der Gesellschaft ist somit die Einheit. Jede Gesellschaft bildet eine moralische Einheit. An und für sich stehen alle Personen, welche zur Gesellschaft gehören, sich gegenseitig als *membra dispersa* gegenüber; aber indem sie mit einander zu einer Gesellschaft verbunden sind, werden sie in dieser Richtung Eines; sie bilden eine moralische Einheit. Und diese Einheit ist bedingt durch die Einheit des Zweckes, durch die Einheit der Auctorität und durch die Einheit der Mittel, durch welche die Gesellschaftsglieder von der Auctorität zu jenem Zwecke hingeleitet werden. Als einheiliches Ganzes ist die Gesellschaft zugleich auch ein geordnetes Ganze. Sie könnte ja keine moralische Einheit bilden, wenn sie nicht in sich geordnet wäre. Die Gesellschaft ist nur als geordnete Gesellschaft denkbar. Ohne Ordnung haben wir ein Chaos, aber keine Einheit, und darum auch keine Gesellschaft. Gerade in der Ordnung verwirklicht sich ja die Einheit der Gesellschaft. Der Begriff der gesellschaftlichen Ordnung ist also in dem Begriffe der Gesellschaft wesentlich eingeschlossen. Was aber die gesellschaftliche Auctorität betrifft, so kann dieselbe im abstracten und im concreten Sinne genommen werden. In abstracto versteht man darunter das Recht oder die rechtliche Gewalt, die Gesellschaftsglieder in der Richtung zum Gesellschaftszweck zu leiten, d. h. durch all-